

Beitrag im "Anzeiger für Hausbesitzer" vom 31. März 2018

# Jetzt sorgenfrei in den Sattel schwingen

**TIPP** Gut versichert unterwegs mit Fahrrädern, E-Bikes und Pedelecs – Kennzeichen für S-Pedelec

**OSTFRIESLAND/AH** – Vom Eis befreit sind Straßen und Wege – der Frühling kommt und mit ihm beginnt die Fahrradsaison. Damit sich Fahrradbegeisterte sorgenfrei in den Sattel schwingen können, erklärt der Bund Versicherten e.V. (BdV), welchen Versicherungsschutz sie benötigen und wie Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs abgesichert werden müssen. „Grundsätzlich sollte eine Privathaftpflichtversicherung bestehen und die Hausratversicherung überprüft werden“, sagt BdV-Pressesprecherin Bianca Boss. Viele elektrounterstützte Fahrräder brauchen einen speziellen Versicherungsschutz.

Fügen Fahrradfahrende anderen Schäden zu, schützt sie ihre Privathaftpflichtversicherung vor den Folgekosten. Die Versicherung bezahlt nicht nur die Schäden, sie wehrt auch unberechtigte Schadenersatzansprüche ab. Für elektrounterstützte Fahrräder gibt



Für Besitzer von elektrifizierten Fahrrädern lohnt sich der Blick in die Versicherungspolice.

DPA-BILD: HOLGER HOLLEMAN

es abweichende Bestimmungen: E-Bikes und S-Pedelecs mit einer Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h benötigen ein Versicherungskennzeichen, über das sie haftpflichtversichert sind. Pedelecs mit den folgenden technischen Voraussetzungen sind indes beitragsfrei in der Privathaftpflicht eingeschlossen: Der E-Motor hat eine Maximalleistung von 250 Watt und

läuft ohne Tretunterstützung des Fahrenden maximal 6 km/h; läuft bei Geschwindigkeiten über 6 km/h nur mit Tretunterstützung (und schaltet sich ansonsten ab) und schaltet sich bei Geschwindigkeiten über 25 km/h in jedem Fall ab.

„Diejenigen, die mit dem Rad unterwegs sind, sollten in ihre Policen schauen, um sicherzustellen, dass Schäden durch E-Bike oder Pedelec

mitversichert sind“, rät BdV-Expertin Boss.

Fahrräder sind als Sport- und Freizeitgeräte über die Hausratversicherung gegen Schäden durch Feuer, Sturm, Hagel oder Einbruch versichert. Sie kommt also dafür auf, wenn der geliebte Drahtesel aus dem verschlossenen Keller gestohlen wird – denn das ist ein Einbruchdiebstahl. Der sogenannte einfache

Diebstahl ist hingegen nicht durch die Hausratversicherung abgedeckt. War das Fahrrad also lediglich an einer Laterne oder einem Zaun angehängt, ist der Diebstahl nur dann versichert, wenn eine spezielle Fahrraddiebstahlpolice besteht. Diese kann als zusätzliche Klausel gegen Beitragszuschlag in die Hausratversicherung aufgenommen werden.